OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000383/2/ER**

Datum: **Linz, 12. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Mag. E W, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. J H und Dr. R M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. Juni 2019, GZ: BHGR/919080005538/19, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in Höhe von 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2019, BHGR/919080005538/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden), da sie es als Hundehalterin unterlassen habe, am 26. März 2019 um 10:00 Uhr in x, x, ihre Mischlingshündin mit dem Rufnamen „x", Wurfdatum 4.1.2011, Chip-Nr x, ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, indem sie der Postzustellerin die Haustüre ihres Wohnhauses geöffnet und dabei den am Arm getragenen Hund auf den Boden abgesetzt habe, sodass der Hund vor die Türe laufen und die Postzustellerin in den linken Oberschenkel beißen habe können, wodurch diese eine leichte Bissverletzung erlitten habe und 2-3 Tage im Krankenstand gewesen sei, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Die Bf habe dadurch § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren eine Anzeige der PI Grieskirchen zugrunde liege. Die StA Wels habe das Ermittlungsverfahren eingestellt. Gegen die Bf sei von der belangten Behörde eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die sie rechtzeitig Einspruch erhoben habe, eine Rechtfertigung habe die Bf jedoch nicht erstattet. Laut Zeugenvernehmung habe die Bf die Haustüre selbst geöffnet, wobei der Hund vor die Türe gelaufen sei und im gleichen Moment mit den Vorderpfoten an den Oberschenkel der Zeugin gesprungen sei und sofort einmal zugebissen habe. Die Bf habe ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie den Hund nicht sicher verwahrt bzw festgehalten oder ihm einen Maulkorb angelegt habe. Die Bf habe es daher in fahrlässiger Weise zu verantworten, dass durch ihr Verhalten eine Person verletzt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das ggst Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Strafe herabzusetzen. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt habe. Dieser erfordere eine Gefahr von schweren Verletzungen. Die Bf habe den Hund zuerst am Arm gehabt, ihn dann aber auf den Boden lassen müssen, um die Entgegennahme eines Pakets zu unterschreiben. Schon aufgrund der Größe des Hundes sei eine von diesem ausgehende Gefährdung zu verneinen. Maßgeblich sei nur eine potenzielle schwere Verletzung von Menschen durch abnorm aggressive Hunde. Das sei gänzlich ausgeschlossen. Auch subjektiv sei ihr die Verwaltungsübertretung nicht vorzuwerfen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2019, eingelangt am 27. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „x", Wurfdatum 4.1.2011, Chip-Nr x. Am 26. März 2019 biss dieser Hund gegen 10:00 Uhr eine Postzustellerin an der Adresse x, x, in den linken Oberschenkel, nachdem die Bf den Hund zuvor am Arm getragen hatte und ihn in Folge auf dem Boden absetzte, um die Entgegennahme eines Pakets zu unterschreiben. Die Postzustellerin erlitt leichte Bissverletzungen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.

Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, vor. Positiv formuliert, liegt das Tatbild dann vor, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt, wobei sich dem Normtext nicht entnehmen lässt, dass der „Erfolg" erst im

Fall der Gefahr von schweren Verletzungen erfüllt ist. Vielmehr soll das Schutzgut (Mensch oder Tier) allgemein vor Schädigungen, die durch einen Hund ausgelöst werden, geschützt werden.

Der Hund der Bf hat eine Person in den linken Oberschenkel gebissen und somit geschädigt. Durch diesen Biss hat der Hund der Bf das Bissopfer jedenfalls gefährdet, weshalb der unerwünschte Erfolg der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung eingetreten ist. Auf die Größe des Hundes kommt es dabei nicht an, vielmehr ist der unerwünschte Erfolg der Gefährdung durch die unbestrittene Bissverletzung eingetreten.

Die Bf hat dadurch, dass sie den Hund vom Arm genommen und auf den Boden gelassen hat, ohne ihn etwa in einen abgeschlossenen Raum zu verbringen, ihn am Halsband festzuhalten, oder ihm einen Maulkorb anzulegen und dadurch die eingetretene Gefährdung zu verhindern, die Beaufsichtigung und Verwahrung des Hundes iSd § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG vernachlässigt, da es dem Hund dadurch ermöglicht wurde, die Postzustellerin zu beißen.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung daher erfüllt.

IV.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs" der Gefährdung von Menschen durch ihren Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Die Bf wendete in ihrer Beschwerde im Wesentlichen ein, dass sie ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Führen nachgekommen sei, zumal sie den Hund getragen habe, bevor sie die Türe geöffnet habe; aufgrund der Größe des Hundes in Verbindung mit dem Umstand, dass dieser bis dahin noch in keiner Weise gefahrengeneigt gewesen sei, könne der Bf nicht vorgeworfen werden, dass sie – wenn auch nur fahrlässig – ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei.

Auch wenn durch das ursprüngliche Tragen des Hundes eine von diesem ausgehende Gefährdung von Menschen verhindert wurde, hat es die Bf subjektiv zu verantworten, dass dieser Hund die Postzustellerin beißen konnte, da sie ihn am Boden abgesetzt hat, statt ihn etwa in einen abgeschlossenen Raum zu verbringen. Durch dieses Absetzen hat die Bf in fahrlässiger Weise ihre Sorgfaltspflicht verletzt, weshalb auch der subjektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurde ein Einkommen der Bf iHv 1.300 Euro angenommen, Straferschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Auch einschlägige Verwaltungsvorstrafen wurden nicht geltend gemacht, weshalb die Bf als unbescholten anzusehen ist. Die belangte Behörde hat eine Strafe verhängt, die zwar im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt ist, diese erscheint jedoch angesichts der bloß geringfügigen Folgen der Bissverletzung, des Einkommens der Bf und ihrer Unbescholtenheit bei gleichzeitigem Fehlen von Straferschwerungsgründen als zu hoch bemessen. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint hingegen tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Bf in Zukunft von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen anzuhalten.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

Da gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise stattgegeben wird, hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG mit 15 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung

einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter